

Ausfallregeln

(Zwei-Seiten-Dokument)

Die ausgedruckten Törnrouten werden eingehalten, soweit das Wetter und die Belastbarkeit der Crew dies erlauben.

Törnrouten-Abweichungen bedingt durch Flaute, Sturm oder Nicht-Belastbarkeit der Crew begründen keinen Ersatzanspruch, da solche Einflüsse auf Segeltörns unvermeidbar sind. Kann die geplante Törnroute aus den o.a. Gründen nicht eingehalten werden, legt der Veranstalter bzw. der Schiffsführer die neue oder weitere Törnroute fest.

Der Veranstalter wird sich nach Maßgabe aller gegebenen Möglichkeiten dafür einsetzen, dass das Törn-Endziel erreicht wird.

Dem Teilnehmer ist bewusst, dass er Crewmitglied auf einer Segelyacht ist und dadurch gewisse Anforderungen an Gesundheit und Verhalten eines jeden Mitseglers an Bord gestellt werden.

Bei Segeltörns können sich Abfahrtszeit und Ankunftszeit ändern, wenn auf dem vorherigen Törn widrige Wetterverhältnisse oder andere unvorhersehbare Ereignisse zu einer Verzögerung geführt haben. Der Törn selbst kann sich durch solche Vorgänge auch so verlängern, dass der Ankunftstag sich verzögert. Derartige Verzögerungen aufgrund von Wetterverhältnisse oder aufgrund anderer unvorhersehbarer Ereignisse sind bei Segeltörns manchmal unvermeidlich und begründen keinen Ersatzanspruch des Teilnehmers, es sei denn, es liegt ein nachweisbares Verschulden des Veranstalters vor.

Mit seiner Buchung erkennt der Teilnehmer an, dass ihm bewusst ist, dass trotz aller Sicherheitsmaßnahmen des Veranstalters bzw. des Schiffsführers ein Segeltörns der Natur der Sache nach ein Restrisiko für Leib und Leben beinhaltet.

Eine Haftung des Veranstalters oder Vermittlers für die Durchführung der Hin- und Rückreise des Teilnehmers zum Abfahrtsort bzw. vom Ankunftsort des Segeltörns ist ausgeschlossen. Hin- und Rückreise des Teilnehmers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Der Veranstalter haftet nicht für Törnabbruch oder Beeinträchtigung des Törns, wenn dies durch schlechte Wetterbedingungen, Höhere Gewalt, wie Revolution, Streik,



Ausfallregeln

(Zwei-Seiten-Dokument)

politische Unruhen, oder durch Eingriffe von Hoher Hand, wie Beschlagnahme etc., hervorgerufen wird.

Kann die Segelyacht nicht termingerecht zum geplanten Törnbeginn bereitgestellt werden, so hat der Teilnehmer das Recht, nach 36 Stunden (bei einwöchigen Segeltörns) bzw. 48 Stunden (bei zwei- oder mehrwöchigen Segeltörns) den Vertrag zu kündigen und den bereits bezahlten Törnpreis zurückzuverlangen.

36/48-Stunden-Frist rechnet ab 18.00 Uhr des ersten Törntages, der gleichzeitig Ankunftstag ist. Bei einer Überliegezeit von bis zu 36 Stunden bei einwöchigen Segeltörns bzw. 48 Stunden bei zwei- oder mehrwöchigen Segeltörns, verursacht durch Unfall, Ausfall oder Beschädigung einer wesentlichen Bordeinrichtung, entstehen keine Ersatzansprüche der Teilnehmer. Eine weitere Überliegezeit räumt dem Teilnehmer das Recht auf anteilige Rückerstattung des gezahlten Törnpreises ein.

Fallen insgesamt mehr als 48 Stunden bei einer einwöchigen Segeltörns bzw. 72 Stunden bei einer zwei- oder mehrwöchigen Segeltörns durch Beschädigung etc. aus, so besteht Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

Der Veranstalter kann ggf. eine Ersatzyacht stellen.